

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a VG 14/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales
-Landesversorgungsamt-,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Februar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter M a s u c h und
die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. Juli 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat durch Beschluss vom 10. Juli 2006 das erstinstanzliche Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 24. Mai 2005 und die Auffassung des Beklagten bestätigt, die Klägerin sei zwar 1972 durch eine Gewalttat im Sinne des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) schwer beschädigt worden, habe jedoch gleichwohl keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz, weil es insoweit am - von der Klägerin zu erbringenden - Nachweis der Bedürftigkeit iS des § 10a Abs 1 Nr 2 OEG mangle.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbenannten Beschluss des LSG hat die Klägerin Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) geltend und rügt einen Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig oder fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Die Klägerin hat bereits keine Rechtsfrage hinreichend deutlich herausgearbeitet. Selbst wenn man annehmen wollte, sie halte es für grundsätzlich klärungsbedürftig, ob für Schadensfälle, die vor dem Inkrafttreten des OEG eingetreten sind, Leistungen einkommensunabhängig bzw unabhängig von der Bedürftigkeit zu gewähren seien, fehlt es an Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit dieser Frage. Die Klägerin beschränkt sich auf die Benennung einer ihrer Ansicht nach einschlägigen Rechtsgrundlage, ohne aufzuzeigen, warum sich die Beantwortung der betreffenden Frage nicht bereits aus der vom LSG benannten Norm (§ 10a OEG) und der



Rechtsprechung des BSG, die das LSG unter Bezugnahme auf die Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils herangezogen hat, ergibt.

- 6 Auch bezüglich des von ihr gerügten Verfahrensfehlers vermag die Klägerin nicht durchzudringen. Werden - wie hier - Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) geltend gemacht, muss die Beschwerdebegründung hierzu - im Hinblick auf die Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG - jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist und der bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten worden ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 7 Die Klägerin hat bereits keinen Beweisantrag bezeichnet, dem das LSG nicht gefolgt sein könnte. Sie setzt sich lediglich mit der ihrer Ansicht nach unrichtigen rechtlichen Würdigung der Tatsachen im Beschluss des Berufungsgerichts auseinander und hält den Entscheidungsgründen sachliche Unrichtigkeit entgegen. Auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann die Beschwerde nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG jedoch nicht gestützt werden.
- 8 Die danach nicht formgerecht begründete und mithin unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

